



Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen mit Vögeln bei regionalen Ausstellern ausschließlich aus dem Landkreis Mittelsachsen

Vorbehaltlich der aktuellen Tierseuchenlage gelten derzeit folgende Bedingungen:

- Alle Aussteller müssen bei ihrer zuständigen Veterinärbehörde entsprechend Art 84 Verordnung (EU) 2016/429 registriert sein. Der Veranstalter hat zwecks ordnungsgemäßer Kontrolle diese 12-stellige Registriernummer im Rahmen der Veranstaltungsanmeldungen zu erfassen.
- Die Abgabe (Verkauf, Tausch) einzelner Tiere im Rahmen der Ausstellung ist möglich an bei der zuständigen Veterinärbehörde nachweislich registrierte Halter von Geflügel oder anderen Vögeln. Für die Einhaltung dieser Forderung ist der Veranstalter verantwortlich.
- Vorlage des Attests über eine Tierärztliche Untersuchung frühestens 5 Tage vor Ausstellung oder Abgabe einer Selbsterklärung des Tierhalters, in dieser wird erklärt, dass keine Erkrankungen/Krankheitssymptome oder Todesfälle im Herkunftsbestand die letzten 21 Tage aufgetreten sind.
- Es hat eine Einlasskontrolle durch einen Tierarzt mit Kontrolle der Atteste/Selbsterklärungen inklusive Gesundheitskontrolle des Geflügels zu erfolgen. Diese Kontrolle ist zu dokumentieren.
- Am Einlass ist eine funktionstüchtige Schuhwerksdesinfektion einzurichten und für die gesamte Ausstellungszeit aufrechtzuerhalten.
- Die Örtlichkeiten sind mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren. Es sind ausschließlich gelistete Desinfektionsmittel anzuwenden (DVG Liste)
- Geflügel und andere Vögel,
 - in deren Herkunftsbestand auf Geflügel/Vögel übertragbare Krankheiten herrschen
 - oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - in deren Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist oder
 - deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk befindet,dürfen auf die Ausstellung **nicht** verbracht werden.
- Es ist eine Ausstellungsdocumentation zu führen. Eine Übersendung des Ausstellungsregisters an das LÜVA oder Übergabe bei einer Kontrolle durch das LÜVA hat zeitnah zu erfolgen.
- Enten und Gänse dürfen nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands (bei kleineren Beständen: von allen) virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden sind. Die Proben sind mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfern zu nehmen. Alternativ ist auch die Vorlage einer gültigen Sentinelbescheinigung des LÜVA Mittelsachsen möglich.

Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen mit Vögeln bei der die Aussteller nicht ausschließlich aus dem Landkreis Mittelsachsen kommen

Vorbehaltlich der aktuellen Tierseuchenlage gelten derzeit folgende Bedingungen:

- Alle Aussteller müssen bei ihrer zuständigen Veterinärbehörde entsprechend Art 84 Verordnung (EU) 2016/429 registriert sein. Der Veranstalter hat zwecks ordnungsgemäßer Kontrolle diese 12-stellige Registriernummer im Rahmen der Veranstaltungsanmeldungen zu erfassen.
- Die Abgabe (Verkauf, Tausch) einzelner Tiere im Rahmen der Ausstellung ist möglich an bei der zuständigen Veterinärbehörde nachweislich registrierte Halter von Geflügel oder anderen Vögeln. Für die Einhaltung dieser Forderung ist der Veranstalter verantwortlich.
- Alle Aussteller haben ein Attest vorzulegen über die tierärztliche Untersuchung ihres gesamten Vogelbestandes frühestens 5 Tage vor Beginn der Ausstellung, in dieser Bescheinigung hat der Tierarzt die Kontrolle des Bestandsregisters und der gültigen ND Impfung mit zu bescheinigen.
- Es hat eine Einlasskontrolle durch einen Tierarzt mit Kontrolle der Atteste/Selbsterklärungen inklusive Gesundheitskontrolle der Vögel zu erfolgen. Diese Kontrolle ist zu dokumentieren.
- Am Einlass ist eine funktionstüchtige Schuhwerksdesinfektion einzurichten und für die gesamte Ausstellungszeit aufrechtzuhalten.
- Die Örtlichkeiten sind mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren. Es sind ausschließlich gelistete Desinfektionsmittel anzuwenden (DVG Liste)
- Geflügel und andere Vögel,
 - in deren Herkunftsbestand auf Geflügel/Vögel übertragbare Krankheiten herrschen
 - oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - in deren Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist oder
 - deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk befindet,dürfen auf die Ausstellung **nicht** verbracht werden.
- Es ist eine Ausstellungsdocumentation (siehe Anlage) zu führen. Eine Übersendung des Ausstellungsregisters an das LÜVA oder Übergabe bei einer Kontrolle durch das LÜVA hat zeitnah zu erfolgen.
- Wassergeflügel darf nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung alle Ausstellungstiere virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden sind. Die Proben sind mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfern zu nehmen.
- Aussteller aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nur mit gültigem Traces-Attest